

Gesellschaft für Epilepsieforschung e.V.
in Bielefeld

Satzung

vom 03.06. / 16.12.1982

in der am 24.11.1994 und am 19.08.2025 geänderten Fassung

§ 1

Auf Anregung des Vorstandes der v. Bodelschwinghschen Anstalten und mit Unterstützung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Karl Arnold, ist die Gesellschaft für Epilepsieforschung" gegründet worden. Sie ist als Verein in das Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr.1), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs.2 Nr.3) und die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs.2 Nr.9).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung der Ursachen und verschiedenen Erscheinungsformen der Epilepsien, die Entwicklung der jeweils zweckmäßigen Therapien sowie die psychosozialen und pädagogischen Maßnahmen und die Schaffung, der Ausbau und die Unterhaltung von Einrichtungen für diese Forschungszwecke.

Die Gesellschaft verfolgt die in Absatz 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs.3 AO mit den zum Unternehmensverbund der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel gehörenden steuerbegünstigten Gesellschaften. Dies kann insbesondere u.a. durch die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen wie z.B. Nutzungsüberlassungen von Immobilien und Mobilien, Personaldienstleistungen und Servicedienstleistungen verwirklicht werden, insbesondere mit der Erbringung von MRT-Leistungen für die klinische Diagnostik.

§ 3

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Zur Wahrnehmung ihrer Forschungsinteressen bei Behörden und sonstigen öffentlichen und privaten Institutionen kann die Gesellschaft durch ihren Vorstand ein Kuratorium berufen.

§ 5

Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich zusammen aus bis zu drei Mitgliedern des Vorstandes der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel, davon eines als Vorsitzende/r, dem Leitenden Arzt der Mara gGmbH und mindestens vier, höchstens sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Personen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder je einen Geschäftsführer für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bzw. für die wissenschaftliche Seite der Forschungsaufgaben.

§ 6

Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Aufsicht über die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
2. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, deren Vergütung der Gruppe IV BAT (KF) entspricht oder sie übersteigt,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes nebst Stellenplan und Jahresrechnung,
4. die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Aufstellung des jährlichen Verwaltungsberichtes,
5. die Erörterung der jeweils in Angriff zu nehmenden konkreten Forschungsvorhaben mit den Geschäftsführern,
6. die Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB für die Wahrnehmung von Geschäften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Gesellschaft wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Gesellschaft ehrenamtlich tätig und erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Der Eintritt in die Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages entscheidet.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens ein halbes Jahr vorher dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich zu erklären.

§ 9

Mitglieder der Gesellschaft können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenvereinigungen, Anstalten und Stiftungen sein.

§ 10

Die Mitglieder zahlen freiwillige Beiträge, deren Höhe der Selbsteinschätzung der Mitglieder nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überlassen bleibt. Die Beiträge sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft.

§ 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes jeweils einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder mindestens zehn Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 13

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bethel, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke unter Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden hat.

Bielefeld, 30. Oktober 2025